

Information zur Verzichtserklärung

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

In § 28 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) sind Tatbestände geregelt, in denen die Zulassung von Gesetzes wegen endet. Zu diesen Beendigungsgründen gehört auch der **Verzicht** auf die Zulassung.

Möglicher Umfang der Verzichtserklärung:

- Verzicht auf die volle Zulassung (Faktor 1,0)
- Verzicht auf eine hälftige Zulassung (Faktor 0,5)
- Verzicht auf eine $\frac{3}{4}$ Zulassung (Faktor 0,75)
- Verzicht auf $\frac{1}{4}$ der Zulassung (Faktor 0,25) → nur möglich bei voller bzw. $\frac{3}{4}$ Zulassung

Wirksamkeit der Verzichtserklärung

Erklärt ein Vertragsarzt* gegenüber dem Zulassungsausschuss, dass er auf seine Zulassung verzichten möchte, wird diese Erklärung mit dem Zugang des unterschriebenen Originals beim Zulassungsausschuss wirksam. Der Vertragsarzt kann sich in einem solchen Fall von seiner abgegebenen Erklärung also nicht mehr lösen.

Um zu gewährleisten, dass die Zulassung erhalten bleibt, wenn sich eine geplante Praxisübergabe nicht realisieren lässt, kann der Verzicht unter der Bedingung erklärt werden, dass die Zulassung nur enden soll, wenn ein Nachfolger für den Vertragsarztsitz auch tatsächlich rechtskräftig zugelassen wird.

Es ist allerdings nicht zulässig, die Wirksamkeit des Verzichts davon abhängig zu machen, dass ein bestimmter Nachfolger die Zulassung erhält. Im Rahmen einer Übernahme des verbleibenden Vertragssitzes in einer Berufsausübungsgemeinschaft sind die Interessen des oder der verbleibenden Vertragsärzte bei der Bewerberauswahl vom Zulassungsausschuss aber zu berücksichtigen.

Wirksamwerden der Verzichtserklärung

Der Verzicht auf die Zulassung wird grundsätzlich mit dem Ende des auf dem Zugang der Verzichtserklärung des Vertragsarztes beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam (Beispiel: Die Verzichtserklärung geht am 01.10.2013 beim Zulassungsausschuss ein. In diesem Fall endet die Zulassung mit Wirkung zum 31.03.2014.) Diese Frist kann aber verkürzt werden, wenn der Vertragsarzt nachweist, dass für ihn die weitere Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil unzumutbar ist. Dem Vertragsarzt bleibt es unbenommen, einen Verzicht mit einer längeren Vorlaufzeit als einem Quartal zu erklären.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Verzicht im Rahmen des Praxisabgabeverfahrens / Nachbesetzungsverfahrens

Damit die unverzügliche Ausschreibung der Praxis erfolgen kann, muss die schriftliche Erklärung über den Verzicht im Original bei der Geschäftsstelle vorliegen. Diese sollte daher zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Verzicht zu Gunsten einer Anstellung bei einem MVZ oder Vertragsarzt

Für einen Vertragsarzt besteht die Möglichkeit, auf seine Zulassung zu Gunsten eines Vertragsarztes oder eines MVZ zu verzichten, um sodann als angestellter Arzt dort tätig zu sein. Das MVZ oder der Arzt, bei dem der Vertragsarzt nach dem Verzicht tätig werden möchte, muss zeitgleich die Anstellung des Arztes beim Zulassungsausschuss beantragen.

Hierbei ist erforderlich, dass der verzichtende Arzt zunächst in dem Umfang, in dem er auch auf die Zulassung verzichtet, bei dem MVZ als Angestellter tätig wird sowie grundsätzlich die Absicht hat, drei Jahre als Angestellter Arzt tätig zu werden.

Der bisherige Vertragsarztsitz fällt in dem Fall weg, sodass eine Fortführung und Verwertung der bisherigen Praxis durch den verzichtenden Vertragsarzt nicht mehr möglich ist.